



1. Fortschreibung 2012

# Regionales Konzept

VEREINBARUNG ZUR GEMEINSAMEN ERZIEHUNG  
VON KINDERN MIT UND OHNE BEHINDERUNG  
IN KINDERTAGESSTÄTTEN  
IN DER STADT OLDENBURG

Verantwortung



# Inhalt

<b>1. Entwicklung der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Stadt Oldenburg</b>	<b>2</b>
<b>2. Träger AG nach § 78 SGB VIII</b>	<b>4</b>
<b>3. Ziele der Regionalen Vereinbarung</b>	<b>5</b>
<b>4. Von der Integration zur Inklusion</b>	<b>5</b>
<b>5. Umsetzung</b>	<b>7</b>
<b>5.1 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten</b>	<b>7</b>
<b>5.2 Therapeutische Versorgung</b>	<b>7</b>
<b>5.3 Fortbildung</b>	<b>7</b>
<b>5.4 Vernetzung</b>	<b>8</b>
<b>5.5 Fachberatung</b>	<b>8</b>
<b>6. Bedarfsplanung</b>	<b>8</b>
<b>6.1 Kinder mit Behinderung im Kindergarten</b>	<b>8</b>
<b>6.2 Einzelintegration in Kindergartengruppen</b>	<b>13</b>
<b>6.3 Aufnahmesteuerungsausschuss</b>	<b>13</b>
<b>7. Vorhandene Angebote</b>	<b>14</b>
<b>7.1 Angebote für die 0 bis unter 3-jährigen</b>	<b>14</b>
<b>7.1.1 Modellprojekt integrative Krippe</b>	<b>14</b>
<b>7.1.2 Frühfördereinrichtungen</b>	<b>14</b>
<b>7.2 Angebote für die 3 bis unter 6-jährigen</b>	<b>15</b>
<b>7.2.1 Integrationsgruppen</b>	<b>15</b>
<b>7.2.2 Heilpädagogische Kindergartengruppen</b>	<b>15</b>
<b>7.3 Übergang Schule</b>	<b>16</b>
<b>8. Der Weg zu einem Integrationsplatz</b>	<b>17</b>
<b>Anhang</b>	
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>22</b>
<b>Liste der Integrationseinrichtungen in Oldenburg</b>	<b>36</b>
<b>Regionales Konzept Krippe</b>	

## **1. Entwicklung der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Stadt Oldenburg**

Die Wurzeln für die Idee, Kinder im Vorschulalter mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer Gruppe zu betreuen, zu erziehen und zu bilden, liegen historisch gesehen weit zurück.

Zunächst gab es in der Stadt Oldenburg vier Sonderpädagogische Einrichtungen:

1. Die ersten sonderpädagogischen Kindergartengruppen im Borchersweg wurden 1969 gegründet.
2. Die Kindertagesstätte des Diakonischen Werkes im Philosophenweg nahm ihren Betrieb 1970 zunächst als Sonderkindergarten auf. Im August 1992 erhielt man die Betriebserlaubnis für zwei Integrationsgruppen.
3. Das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte startete 1975 mit Sonderkindergartengruppen in Oldenburg.
4. Die Einrichtung des Sprachheilkindergartens der AWO eröffnete ihren Betrieb 1977.

1973 empfahl der Deutsche Bildungsrat, Kinder mit Behinderung nicht mehr von einer allgemeinen Erziehung auszuschließen. Im Jahr der Behinderten, 1980, wurde das Deutsche Jugendinstitut in München damit beauftragt, Modelle für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung zu entwickeln. Ab 1981 wurde in der Kindertagesstätte des Diakonischen Werkes im Philosophenweg genau diese Idee von gemeinsamer Erziehung praktiziert. Wesentliche Grundlage hierfür waren das hohe Engagement und die willensstarke Beteiligung vieler Eltern. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, lange bevor ähnliche Modelle im Land Niedersachsen in Angriff genommen wurden. Die ersten integrativen Gruppen starteten schließlich im Jahr 1988 als Modellprojekt in 16 Kindertagesstätten auf Landesebene und hatten eine Dauer über vier Jahre bis 1992. Sie brachten einen großen Motivationsschub für die unterschiedlichen Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg.

Die treibende Kraft in Oldenburg blieb das Diakonische Werk, das zusammen mit einigen anderen Kindertagesstattenträgern im Herbst 1991 die „Arbeitsgemeinschaft Regionalplanung gemeinsamer Erziehung im Kindergarten“ gründete.

Diese trägerübergreifende Arbeitsgemeinschaft erstellte in den Jahren 1994/95 das Regionalkonzept 1 als gemeinsame Vereinbarung mit dem Titel „Miteinander leben - behinderte und nichtbehinderte Kinder in der Tagesstätte“. Diese wurde am 16. Mai 1995 vom Rat der Stadt Oldenburg einstimmig beschlossen.

Ebenso wurde an diesem Tage die gesetzlich geforderte jährliche Fortschreibung der Planung in der Zuständigkeit des Jugendamtes beschlossen.

Diese positive Entwicklung ist sehr eng und direkt mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in 1993 zu sehen und vor allem mit der Schaffung von rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (2.DVO, KiTaG).

Ein entscheidender Schritt war getan.

Von nun an intensivierte sich die Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen in der Stadt, die in der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung engagiert waren, um den Ausbau eines bedarfsgerechten, wohnortnahen Angebotes zu gewährleisten.

So gab es 2001 im gesamten Stadtgebiet bereits 21 Integrationsgruppen in Kindergärten, so dass alle betroffenen Familien möglichst eine wohnortnahe KiTa vorfinden konnten.

Zurzeit gibt es in der Stadt Oldenburg 30 Integrationsgruppen mit 120 Plätzen für Kinder mit Behinderung, die von unterschiedlichen Trägern betrieben werden.

NWZ 12.05.2000

# Jugendamt benötigt noch mehr Integrationsgruppen

Angebot für behinderte Kinder reicht nicht aus – Rechtsanspruch

Im Stadtwesten ist die Differenz zwischen Nachfrage und wohnortnahem Angebot am größten. Versorgungsengpässe gibt es auch in Kreyenbrück.

Von Rainer Dehmer

Oldenburg. Sorgen bereitet dem Jugendamt derzeit die Versorgung behinderter Kinder mit Kindergartenplätzen. Obwohl nach einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses nun auch die städtische Tagesstätte Kennedystraße eine Integrationsgruppe bekommt, werden die nach den Sommerferien zur Verfügung stehenden Plätze wohl nicht ausreichen, um alle angemel-

deten Kinder unterzubringen.

Wie der Ausschuss am Mittwochabend von der Verwaltung erfuhr, ist die Zahl der Mädchen und Jungen, die einen Platz in einem Sonderkindergarten oder in einer Integrationsgruppe beanspruchen, erneut gestiegen. Im kommenden Kindergartenjahr müsse die Stadt 150 behinderte Kinder (neun mehr als im Vorjahr) unterbringen. Zugenommen habe vor allem die Zahl von Kindern mit Sprachauffälligkeiten.

In den meisten Fällen werde die Unterbringung gelingen, meinte Lore Puntigam, die beim Jugendamt für die Jugendhilfeplanung zuständig ist. Voraussetzung dafür sei aber, dass das Land die beiden im Vorjahr neu eingerichteten Gruppen in der Ein-

richtung am Philosophenweg und im Sprachheilkindergarten weiterführt.

Den Angaben zufolge ist die Differenz zwischen Nachfrage (39) und wohnortnahem Angebot (15) an Integrationsplätzen im Stadtwesten am größten. Betroffen seien insbesondere die Stadtteile Eversten und Bloherfelde. Versorgungsengpässe gebe es aber auch in Kreyenbrück und im Bereich Osternburg/Drielake.

Nach dem derzeitigen Stand der Planung seien drei bis vier behinderte Kinder noch nicht versorgt, so Lore Puntigam. Laut Jugenddezernentin Maria Niggemann wird sich die Stadt aber bemühen, eine Lösung zu finden. Denn die Kinder hätten einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

## 2. Träger AG nach § 78 SGB VIII

Die Träger-AG „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in Oldenburg“ ist eine Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII. In ihr sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Plätze für Kinder mit Behinderung anbieten oder anbieten wollen, sowie Repräsentant/innen der gemeinnützigen Frühfördereinrichtungen und des Sozialamtes sowie des Gesundheitsamtes vertreten. Die Träger-AG soll darauf hinwirken, dass geplante Maßnahmen in den Kindertagesstätten im Interesse der Kinder aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich mit Fragen der Erziehung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten, erstellt ein regionales Konzept für die integrative Erziehung und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.

Aufgaben der Träger-AG sind:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.
- Fachlicher Informations- und Erfahrungsaustausch der Träger von integrativen Kindertagesstätten und Sonderkindergärten sowie Stellungnahmen zu Fragen der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten.
- Abstimmung von geplanten Maßnahmen der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung mit dem Ziel einer Vernetzung von Einrichtungen und Diensten.
- Erstellung und Fortschreibung eines regionalen Konzeptes für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten (Vereinbarung nach §1 Abs. 1 der 2. DVO-KiTaG).
- Abgabe von Empfehlungen zur Gestaltung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Angebots an Integrationsgruppen in Kindertagesstätten.
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Oldenburg.

### **3. Ziele der Regionalen Vereinbarung**

- Verlässliche und kontinuierliche Bereitstellung von Kindergarten- und Krippenplätzen, die dem Anspruch an Integration gerecht werden und/ oder im Sinne der Inklusion arbeiten,
- Koordination der Zusammenarbeit der beteiligten administrativen und sozialen Dienstleistungsträger und der betroffenen Familien, um die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung zu gewährleisten,
- bedarfsgerechte Planung integrativer Kindergarten- und Krippengruppen sowie heilpädagogischer Kindergartengruppen,
- Qualitätssicherung der Arbeit mit Kindern mit und ohne Behinderung,
- Sicherstellung der notwendigen Förderungen und Therapien,
- Erhalt einer pluralistischen Förderlandschaft, die sich an den Bedarfen der Kinder orientiert, zur Verwirklichung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechtes,
- beständige Fortentwicklung des Regionalen Konzeptes im Sinne des gesellschaftlichen Wandels.

### **4. Von der Integration zur Inklusion**

Im Bereich der Kindertagesstätten ist mit Integration formal das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung von Anfang an, im Unterschied zur Sonderbetreuung in speziellen heilpädagogischen Einrichtungen gemeint. Inhaltlich ist Integration ein Prozess

- der Reflexion über das Verständnis, über Einstellungen und die eigene Haltung gegenüber der Vielfalt menschlicher Möglichkeiten und Lebenslagen in der Kindergruppe wie auch im Team,
- gemeinsamer Erfahrungen beim Spielen, Lernen und in Alltagstätigkeiten,
- der Kommunikation und Kooperation unter Einbeziehung der verschiedenen Sichtweisen, Erlebnismöglichkeiten und Handicaps in der Kindergruppe und im Team,
- der Gestaltung von Lernumgebungen, die dieses ermöglichen und unterstützen: heilpädagogische Kompetenz, barrierefreie Räume, Kooperationszeiten, Vernetzung mit Fachdiensten und Vernetzung im Stadtteil, Kooperationszeiten mit den Eltern,

- der Veränderung im gesellschaftlichen Bewusstsein und der Praxis im Umgang mit Menschen mit Behinderung, gegen Aussonderung und Diskriminierung.

Seit dem 26.03.2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung auch in Deutschland verbindlich. Darin wird von den Vertragsstaaten das Recht auf Bildung und die Pflicht zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen anerkannt. D.h. anstelle der Fürsorge tritt das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel einer barrierefreien und inklusiven Gesellschaft. Inklusion geht also noch einen Schritt weiter als Integration. Alle Kinder, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, haben danach ein Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Kindertagesstätte oder Schule in ihrem sozialen Nahraum. Auf allen Ebenen soll sich die reale Vielfalt menschlicher Lebenslagen widerspiegeln.

„Die wichtigsten Veränderungen sind:

- Integration will den Menschen mit Behinderung in ein bestehendes System einpassen, Inklusion hingegen betrachtet den Menschen von Anfang an als Teil der Gesellschaft.
- Inklusion nimmt keine Unterteilung in Gruppen (etwa Menschen mit Behinderung, Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund) vor, sie will das System (z.B. Krippen, Kindergarten, Schule, Arbeit, Wohnen) an die Bedürfnisse der Menschen anpassen.
- Inklusion basiert auf dem „Diversity“-Ansatz: Die Unterschiedlichkeit aller Menschen ist kein zu lösendes Problem, sondern eine Normalität. An diese Normalität wird das System angepasst und nicht umgekehrt.
- Sondereinrichtungen verändern sich zu Kompetenzzentren, die die Schulen und Kitas professionell je nach Bedarf unterstützen.“

(Kitas als Türöffner, Leibniz Universität Hannover und LagE )

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention liegt ein Gesetzentwurf zum Schulgesetz in Niedersachsen vor, der die Grundschulen ab 2013 verpflichtet, ein inklusives Angebot zu machen. Dies gilt für die weiterführenden Schulen ab 2014. Für den Kindertagesstättenbereich gibt es noch keine Vorgaben. Hier wird über die Rahmenbedingungen der Integration (DVO) der besondere Förderbedarf der Kinder mit Behinderung gesichert.

## **5. Umsetzung**

### **5.1 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/Datenschutz**

Die Personensorgeberechtigten sind im Dialog in die geplanten Vorgehensweisen einzubeziehen. Der Austausch umfasst auch regelmäßige Gespräche mit den Fachkräften der Einrichtung und den weiteren beteiligten Expertinnen und Experten. Die Förderpläne und Verlaufsberichte der Fach- und Koordinierungsstelle Eingliederungshilfe der Stadt Oldenburg sind ebenfalls mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen und abzustimmen. Sollten Personensorgeberechtigte auf Grund von Sprachbarrieren nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Für den erforderlichen Schutz der Daten gilt das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten eines öffentlichen Trägers (z.B. städtischer Kindergarten) gelten die §§ 61 ff. SGB VIII. Für freie Träger ist sicherzustellen, dass der Schutz der Daten in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 4 SGB VIII).

### **5.2 Therapeutische Versorgung**

Die therapeutische Versorgung des einzelnen Kindes in den integrativen Einrichtungen erfolgt i.d.R. durch niedergelassene Therapeuten/Therapeutinnen auf der Grundlage von Verordnungen der behandelnden Ärzte/Ärztinnen. Dabei steht das einzelne Kind mit seinen Fähigkeiten und Ressourcen und seinem familiären und kulturellen Hintergrund im Zentrum. Um individuelle Angebote zu entwickeln, muss über Zielsetzung, Ansatz und Kooperationsformen zwischen den Fachkräften der Einrichtung, den Therapeuten/Therapeutinnen und den Eltern eine kontinuierliche und reflektierende Zusammenarbeit erfolgen.

Die Schwerpunkte der therapeutischen Versorgung:

- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Logopädie

### **5.3 Fortbildung**

Grundsätzlich sind die Träger der Einrichtungen dafür verantwortlich, dass die Fachkräfte über die erforderliche Grundqualifikation verfügen. Um den Herausforderungen einer individuellen Begleitung und Förderung der Jungen und Mädchen in den integrativen Gruppen zu entsprechen, müssen alle beteiligten Fachkräfte ein qualifiziertes Fortbildungsangebot nutzen, mit dem Ziel ihr Fachwissen und ihre Handlungskompetenz kontinuierlich zu erweitern. Die Fortbildungsinhalte und ihr Umfang richten sich nach den Erfordernissen und Fragestellungen der konkreten Arbeit vor Ort.

Wird in der Einrichtung erstmals eine Integrationsgruppe eingerichtet bzw. die Einrichtung um eine weitere Integrationsgruppe erweitert, muss das gesamte Team fachlich fundiert auf die kommenden Anforderungen vorbereitet werden.



## **5.4 Vernetzung**

Grundsätzlich arbeiten die integrativen Einrichtungen eng mit der Fach- und Koordinierungsstelle Eingliederungshilfe der Stadt Oldenburg zusammen.

Integrative Arbeit setzt in hohem Maß die Bereitschaft zur Kooperation mit externen Fachleuten voraus, wie zum Beispiel:

- Kinderarztpraxen
- Gesundheitsamt
- Amt für Jugend, Familie und Schule (Kindertagesstättenplanung und Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Frühförderstellen
- Therapeuten usw.

Häufig findet bei Aufnahme eines Kindes in eine integrative Einrichtung ein Übergang von der Frühförderung statt. Mit den jeweiligen Frühförderstellen sollte gemeinsam mit dem Kind und den Eltern der Übergang vorbereitet und begleitet werden.

## **5.5 Fachberatung, Supervision und kollegialer Austausch**

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung, unabhängig von individuellen Unterschieden. Die Anerkennung der Bedeutung und Notwendigkeit integrativer Prozesse aller Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen und jeweiligen Entwicklungsniveaus sind Grundlage für entwicklungsfördernde und kindorientierte Angebote. Dazu ist es erforderlich, dass die Fachkräfte professionelle und regelmäßige Fachberatung und Supervision erhalten. Sie ist aus der Sachkostenpauschale zu finanzieren. Beide Formen der beruflichen Beratung begleiten die Integrationsgruppen konstruktiv bei der Reflexion, Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der Arbeit im Team, mit den Mädchen und Jungen sowie deren Eltern. Darüber hinaus sollte innerhalb der Einrichtungen ein System des kollegialen Austauschs konzeptionell verankert sein und regelmäßig stattfinden.

## **6. Bedarfsplanung**

### **6.1 Kinder mit Behinderung im Kindergarten**

In § 4 Abs. 3 des in 2001 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches (SGB) IX wird ausgeführt, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“

Die Verantwortlichkeit für die Planung und Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten einschließlich Integrationsplätzen in Kindertagesstätten obliegt nach § 80 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Vom Rat der Stadt Oldenburg wurde im Juni 2008 das Konzept zum Ausbau der Kindertagesbetreuung verabschiedet. Es beinhaltet unter anderem Ziele und Maßnahmen für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Im Fachdienst Kindertagesbetreuung werden jährlich neue Bedarfszahlen für integrative Kindergartenplätze ermittelt und entsprechende

Umsetzungsmaßnahmen in Absprache mit der Träger-AG nach §78 SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Gemeinsam mit den Trägern der integrativen Kindertagesstätten und Sonderkindergärten ist in den vergangenen Jahren ein bedarfsorientiertes und wohnortnahes Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderung kontinuierlich weiter entwickelt worden.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Betreuungsplatzes gemäß §9 Abs. 1 SGB IX wird in dieser Weise Rechnung getragen.

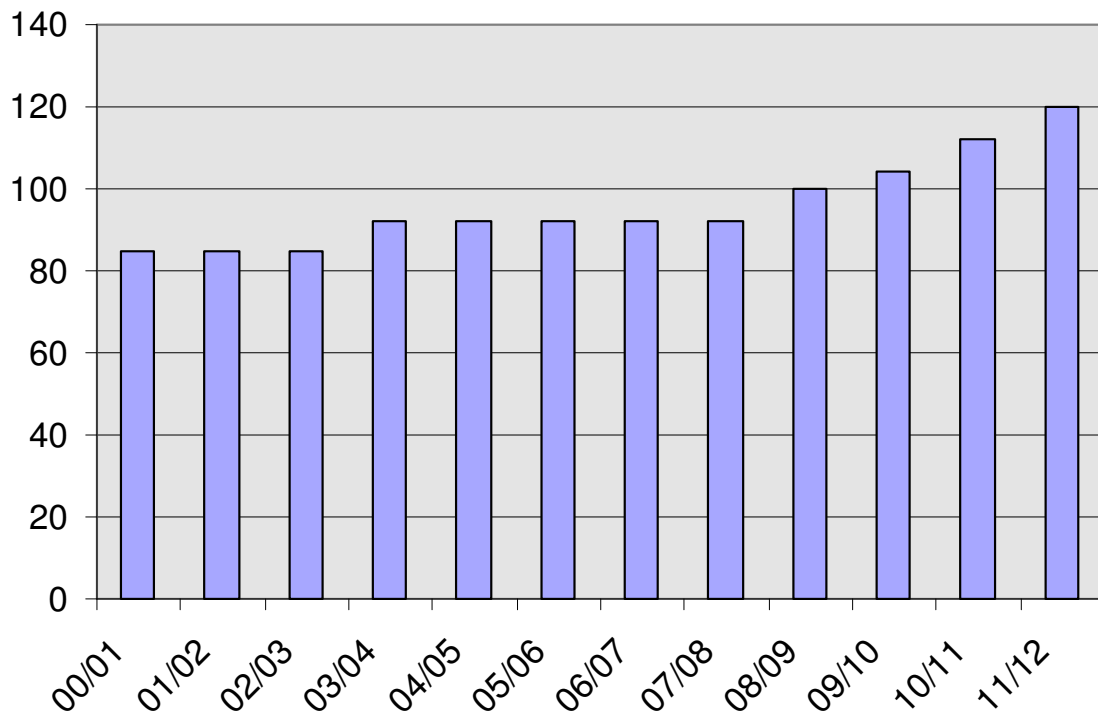
Von 4520 Kindern im Alter von 3 bis 6,5 Jahren in der Stadt Oldenburg (Stand 31.12.2010) besuchten 4329 Kinder im Kita-Jahr 2010/2011 eine Kindertagesstätte, davon wurden 203 Kinder in einer integrativen Gruppe oder Sonderkindergartengruppe betreut.

<b>Kinder im Alter von 3 - 6,5 Jahre in Oldenburg</b>  Stand 31.12.2010	<b>In Kindergartengruppen betreute Kinder im Alter von 3 - 6,5 Jahre</b>  Stand 03/2011	<b>Davon in integrativen Gruppen und Sonderkindergartengruppen betreute Kinder im Alter von 3 - 6,5 Jahre</b>  Stand 03/2011
4520	4329 (95,8 % aller Kinder in der Altersgruppe)	203 (4,5 % aller Kinder in der Altersgruppe)

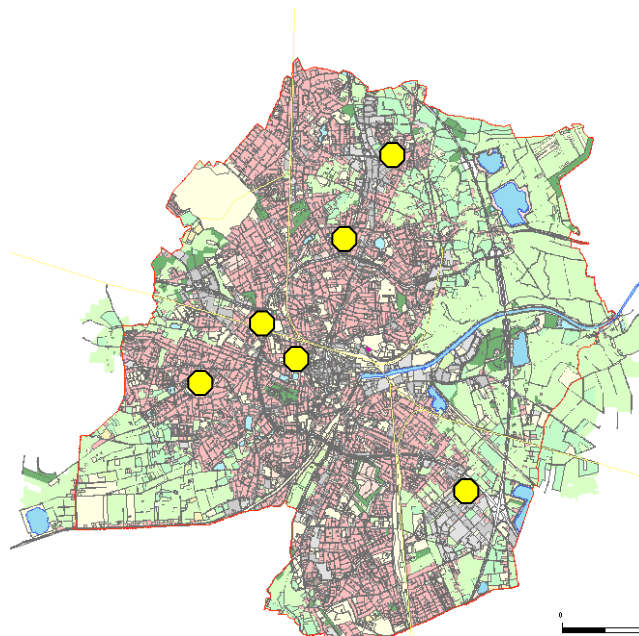
Nach der im Zahlenspiegel 2007 des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vorgenommenen Schätzung, dass 4% bis 5% der Kinder eines Geburtsjahrgangs von einer Behinderung oder drohender Behinderung betroffen sind, bedeutet dies für Oldenburg eine bedarfsgerechte Versorgung.

Die Zahl der Kinder mit Bedarf auf einen Integrationsplatz im Kindergarten ist in Oldenburg in den letzten Jahren stetig gestiegen. Da die Zahl der Kinder im Alter von 3 - 6,5 Jahren seit Jahren leicht zurück geht, kann man davon ausgehen, dass zum einen der Förderbedarf in der Altersgruppe steigt, zum anderen Kinder mit Behinderung gleichermaßen wie nichtbehinderte Kinder das Sozialisations- und Bildungsangebot in Kindertagesstätten annehmen.

## Entwicklung der Integrationsplätze seit 2000



Kindergärten mit Integrationsgruppen zum Zeitpunkt der Erstellung des Regionalen Konzeptes (1995)

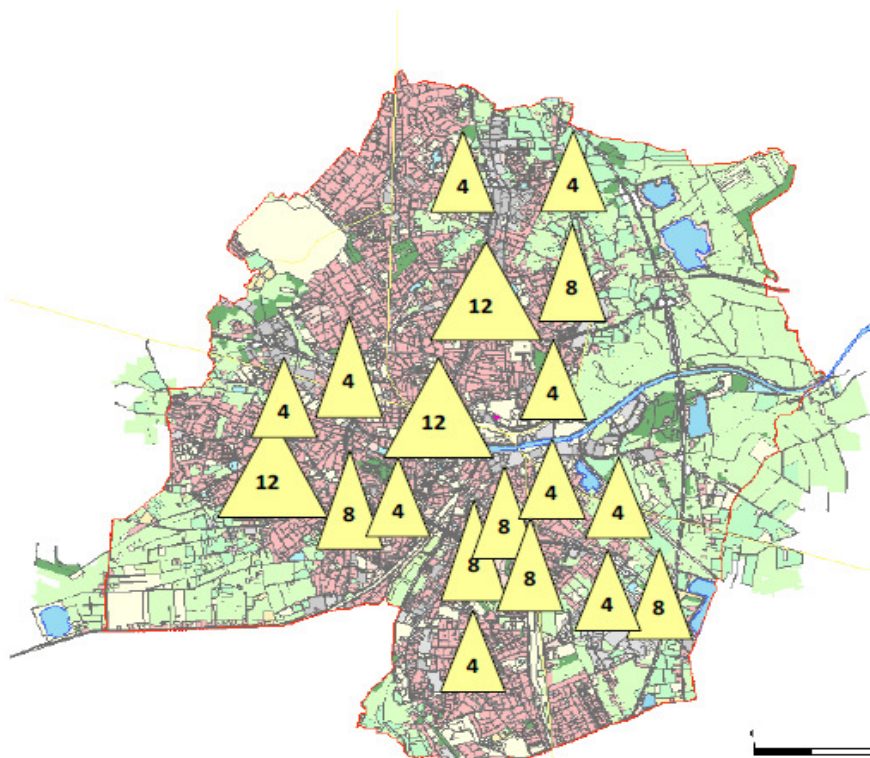


- Ev. Kindergarten Dietrich-Brinkmann-Straße (4 Plätze)
- Ev. Kindergarten Hartenkamp (8 Plätze)
- Kindertagesstätte Philosophenweg (12 Plätze)
- Waldorf-Kindergarten Schützenweg (4 Plätze)
- Studentenselbsthilfe Kindertagesstätte Kückersweg (4 Plätze)
- Integrationskindergarten Borchersweg (8 Plätze)

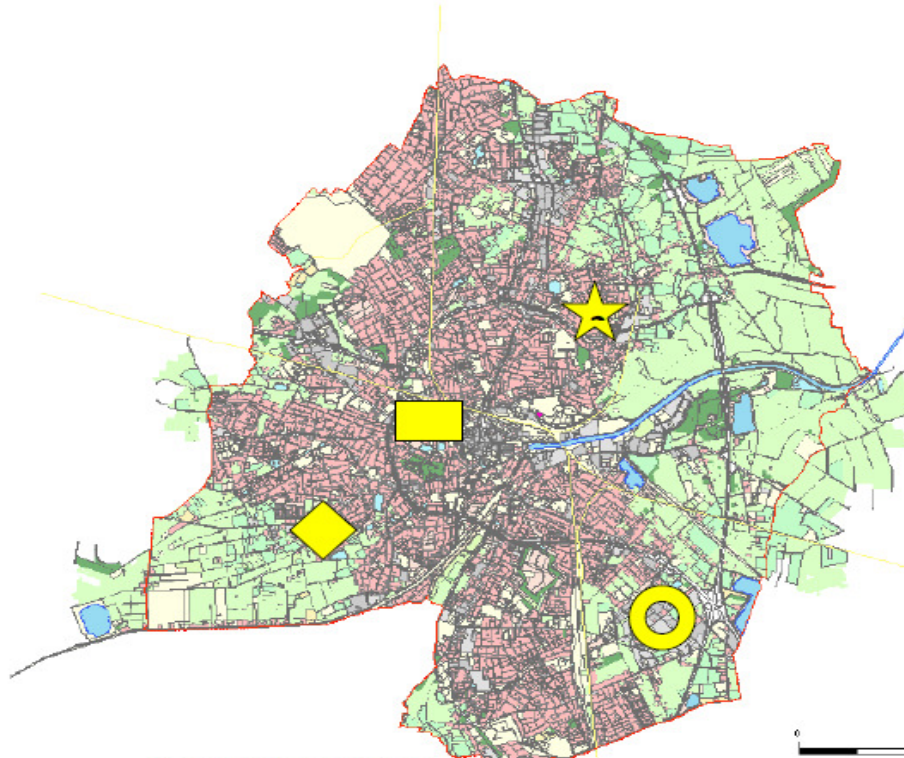
Im Kindergartenjahr 2010/2011 wurden 117 Oldenburger Kinder (2,5 % aller Kinder) in Integrationsgruppen betreut. Für das Kita-Jahr 2011/2012 wurden zwei neue Integrationsgruppen genehmigt, so dass 120 Integrationsplätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich können bis zu vier Plätze in der Betriebskita Biberburg von Kindern von Betriebsangehörigen belegt werden, wenn sie in der Stadt Oldenburg wohnen.

Zurzeit bestehende Integrationsplätze in der Stadt Oldenburg (Stand 01.08.2011)





<b>Siedlungsbereich/ Einrichtung</b>	<b>vorhandene Integrationsplätze</b>
<u>Innenstadt</u>	
Philosophenweg	12
Donarstr.	4
<u>Westen</u>	
Edewechter Landstr.	8
Kennedystr.	12
Küpkersweg	4
Schützenweg	4
<u>Nordwesten</u>	
Hartenkamp	12
Westerdiek	4
<u>Nordosten</u>	
Diedr.-Brinkmann-Str.	4
Kurlandallee	8
<u>Südosten</u>	
Dedestr.	4
Birkhuhnweg	4
Borchersweg	8
Hemmelsbäker Kanalweg	4
<u>Süden</u>	
Pasteurstr.	8
Sperberweg	8
Klingenbergstr.	8
Harreweg	4
<b>gesamt</b>	<b>120</b>
Betriebskita Biberburg	bis 4



 Integrative Einrichtung/Platzzahl



Sonderkindergärten:

-  Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum Borchersweg
-  Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte
-  Heilpädagogischer Kindergarten des Diakonischen Werkes
-  Sprachheilkindergarten der AWO

11

12

## 6.2 Einzelintegration in Kindergartengruppen

Durch den Runderlass des MS vom 05.05.1997 „Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe i.S.d. §§ 39 und 40 BSHG (Einzelintegration)“, ist es seit dem 01.08.1997 möglich einzelne Kinder mit Behinderung wohnortnah in Regelkindergärten zu betreuen.

Einzelintegrationen werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- es dürfen keine wohnortnahen freien Plätze in integrativen Gruppen mehr zur Verfügung stehen,
- die Gruppe darf einschließlich des Kindes mit Behinderung nicht mehr als 20 Kinder umfassen,
- die Betreuungszeit des Kindes muss mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betragen,
- mindestens zehn Stunden individuell auf das Kind ausgerichtete heilpädagogische Förderung muss durch eine der beiden Fachkräfte der Gruppe, die über eine heilpädagogische Qualifikation verfügt, oder durch eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft erbracht werden,
- vom Niedersächsischen Kultusministerium, Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Oldenburg, muss eine Ergänzung der Betriebserlaubnis gemäß §45 KJHG für die Maßnahme einer Einzelintegration vorliegen.

## 6.3 Aufnahmesteuerungsausschuss

Damit sichergestellt wird, dass für Kinder mit Behinderung der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung ebenso erreichbar ist wie für Kinder ohne Behinderung, tritt in Oldenburg einmal jährlich nach der Anmeldephase im Januar der „Aufnahmesteuerungsausschuss“ zusammen. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern folgender Institutionen:

- alle integrativ arbeitenden Kindertagesstätten und Sonderkindergärten
- Gesundheitsamt der Stadt Oldenburg
- Sozialamt der Stadt Oldenburg
- Amt für Jugend, Familie und Schule der Stadt Oldenburg
- Frühförderstellen anerkannter freier Träger

Alle neu angemeldeten Kinder mit Förderbedarf sowie frei werdende Plätze werden vorab der Koordinationsstelle im Amt für Jugend, Familie und Schule gemeldet. Hier erfolgt eine Vorplanung (doppelt angemeldete Kinder, wohnortnahe Betreuung). Im Aufnahmesteuerungsausschuss werden die einzelnen Bedarfe besprochen und eingeplant. Elternwünsche werden grundsätzlich berücksichtigt und so weit wie möglich umgesetzt.

Nach sozialhilferechtlicher Prüfung kann eine Aufnahme des Kindes erfolgen.

Werden mehr Kinder zur integrativen Betreuung im Kindergarten angemeldet als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Möglichkeiten zur Umwandlung weiterer Regelgruppen in integrative Gruppen geprüft.

Die Trägerarbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg“ erörtert auf seiner März-Sitzung das Beratungsergebnis des Aufnahmesteuerungsausschusses und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss bei Bedarf die Umsetzung neuer Integrationsgruppen zum Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Bei der Einrichtung neuer Integrationskindergartengruppen sollen nach Möglichkeit Einrichtungen bevorzugt werden, die bisher über keine integrativen Gruppen verfügen, um bis zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten einer großen Anzahl von Einrichtungen das Sammeln von Erfahrungen im Bereich Betreuung von Kindern mit Behinderung zu ermöglichen.

## **7. Vorhandene Angebote**

### **7.1. Angebote für die 0 bis unter 3-jährigen**

Für die unter 3-jährigen Kinder gibt es folgende Möglichkeiten der Betreuung und Förderung in Oldenburg:

#### **7.1.1. Modellprojekt integrative Krippe**

„Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren sollen in einem Modellprojekt gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten integrativ betreut werden. Das Modellprojekt startet am 01.02.2010 und läuft bis zum 31.07.2012. Landesweit stehen 185 Plätze für Kinder mit Behinderung zur Verfügung. In dem Projekt soll erprobt werden, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um für Kinder dieser Altersgruppe eine kindgemäße und dem individuellen Förderbedarf angemessene Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung zu gewährleisten.“ (Niedersächsisches Kultusministerium)

Für Oldenburg wurden von einer Planungsgruppe 6 Gruppen ausgewählt, die an diesem Projekt teilnehmen.

#### **7.1.2. Frühfördereinrichtungen**

Bei Kindern, für die eine heilpädagogische Förderung von wenigen Stunden in der Woche ausreichend ist, wird eine Frühförderung angeboten.

Kostenträger für Leistungen der Frühförderstellen ist das örtliche Sozialamt, Pferdemarkt 14. Dort ist ein Antrag auf Frühförderung zu stellen.

### **Frühfördereinrichtungen in Oldenburg**

#### **Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)**

Cloppenburger Str. 361  
26133 Oldenburg  
Tel. 969670

#### **Harfe e.V.**

Kanalstr. 21  
26135 Oldenburg  
Tel. 8850303

#### **Heilpädagogische Praxis Susanne Rohlf's**

Donnerschweer Str. 10  
26123 Oldenburg  
Tel. 6835455



Praxis für Frühförderung Gisela Müser  
Cloppenburger Str. 74  
26135 Oldenburg  
Tel. 9738884

Praxis für Frühförderung Heike Roelfs-Helmin  
Metzer Str. 4  
26121 Oldenburg  
Tel. 4081810

Ist die Entwicklung des Kindes so stark beeinträchtigt oder verzögert, dass ambulante Frühförderung nicht ausreicht, dann hat das Kind Anrecht auf einen Platz in einem integrativen Kindergarten oder in einem heilpädagogischen Kindergarten. Die Kinder besuchen diese Einrichtungen mindestens 5 Stunden an fünf Wochentagen. In allen Einrichtungen werden die Kinder nach einem ganzheitlichen Konzept gefördert und betreut, das ihre Eingliederung, Erziehung und Bildung einschließt.

Näheres regelt das Regionale Konzept Krippe, das als Ergänzung zum Regionalen Konzept erstellt wurde (beschlossen am 12.01.2012).

## **7.2 Angebote für die 3 bis unter 6-jährigen**

In der Stadt Oldenburg gibt es Integrationskindergärten und Sonderkindergärten bzw. Heilpädagogische Kindergärten. (Liste s. Anhang)

### **7.2.1. Integrationsgruppen**

In einer Integrationsgruppe werden Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder von Behinderung bedrohte Kinder gemeinsam mit sog. Regelkindern in ihrer Entwicklung pädagogisch begleitet, gefördert und unterstützt. Die Gruppen bestehen aus höchstens 18 Kindern, darunter mindestens 2 und höchstens 4 Kinder mit einer Behinderung. Die Kinder werden von einem Team betreut, das sich zusammensetzt aus zwei sozialpädagogischen Fachkräften und einer heilpädagogischen Fachkraft.

### **7.2.2. Heilpädagogische Kindergartengruppen**

In einer heilpädagogischen Kindergartengruppe (Sonderkindergarten) werden ausschließlich Kinder mit einem heilpädagogischen bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen. Die Gruppenstärke beträgt, je nach Einrichtung, zwischen sechs und acht Kindern. Die Kinder werden von einem Team aus zwei pädagogischen Fachkräften und gegebenenfalls einer FSJlerin betreut.

In diesen Einrichtungen können die Kinder zusätzlich Therapien (wie z.B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Autismustherapie) bekommen.

Versorgt werden Kinder aus der Stadt Oldenburg und dem Umland.

Es gibt zudem einen Fahrdienst, der in Anspruch genommen werden kann, der die Kinder zu Hause abholt und am frühen Nachmittag wieder nach Hause bringt.

In Oldenburg gibt es vier heilpädagogische Kindergärten. Jeder mit einem anderen Schwerpunkt, aber alle mit dem Ziel, den Kindern eine individuelle, fördernde und fordernde Betreuung zu geben (s. Anhang).



### **7.3 Übergang Schule**

Für Kinder, bei denen der spezielle Förderbedarf auch bei Eintritt in die Grundschule bestehen bleibt, gibt es in Oldenburg die Angebote der Förderschulen und der Grundschulen mit Integrationsklassen. In diesen Schulen werden verschiedene Möglichkeiten geboten, Kinder gezielt zu fördern.

#### **Förderschulen in Oldenburg**

##### **Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Oldenburg**

##### **Förderschule Schwerpunkt Hören**

Lerigauweg 39  
26131 Oldenburg  
Tel. 0441 9505-0

##### **Comeniusschule**

##### **Förderschule Schwerpunkt Lernen**

Hauptstr. 114  
26131 Oldenburg  
Tel. 0441 507148

##### **Fröbelschule**

##### **Förderschule Schwerpunkt Lernen**

Eßkamp 126  
26127 Oldenburg  
Tel. 0441 302537

##### **Schule Borchersweg**

##### **Förderschule Schwerpunkt körperliche u. motorische Entwicklung**

Borchersweg 80  
26135 Oldenburg  
Tel. 0441 2 05 86 – 21

##### **Schule Sandkruger Straße**

##### **Förderschule Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

Sandkruger Str. 119  
26133 Oldenburg  
Tel. 0441 2196688-0

##### **Schule Kleiststraße**

##### **Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung**

Kleiststr. 43  
26122 Oldenburg  
Tel. 0441 9 55 06 - 0

##### **Grundschule Bürgeresch mit Sprachheilklassen**

Junkerstr. 17  
26123 Oldenburg

Tel. 0441 82795

**Heilpädagogischer Schulzweig  
der Freien Waldorfschule Oldenburg**

Stedinger Str. 20-22

26135 Oldenburg

Tel. 0441 41040

**Grundschulen mit Integrationsklassen in Oldenburg**

**Grundschule Nadorst**

Integrationsklassen

Eßkamp 6-8

26127 Oldenburg

Tel. 0441 301715

**Grundschule Klingenbergstr.**

Integrationsklassen

Klingenbergstr. 197

26133 Oldenburg

Tel. 0441- 47835

**Grundschule Dietrichsfeld**

Kooperationsklassen

Liegnitzer str. 37

26127 Oldenburg

Tel. 0441 62614

In **Integrationsklassen** in Grundschulen und in weiterführenden Schulen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

**Kooperationsklassen** sind Klassen von Förderschulen, die an allen allgemein bildenden Schulen geführt werden können. Zur Einrichtung von Kooperationsklassen schließen die beteiligten Schulen eine Vereinbarung. Die Kooperation kann gemeinsame Feste, Projekte sowie Formen gemeinsamen Unterrichts umfassen.

## **8. Der Weg zu einem Integrationsplatz**

Ist die Entwicklung des Kindes so stark beeinträchtigt oder verzögert, dass Frühförderung als ambulante Maßnahme neben dem Kindergarten nicht ausreicht, hat das Kind Anrecht auf Förderung in der Integrationsgruppe eines Kindergartens oder in einem Sonderkindergarten. Die Kinder besuchen diese Einrichtungen mindestens fünf Stunden an fünf Wochentagen, sie sind somit ein teilstationäres Angebot. In allen Einrichtungen werden die Kinder nach einem ganzheitlichen Konzept gefördert und betreut. Die Eingliederung der Kinder schließt die Erziehung und Bildung ein.

Die Kosten werden in der Regel von dem zuständigen Sozialamt, Bereich Eingliederungshilfe, übernommen.

Hierfür ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

## Das Antragsverfahren:

Eltern, Kinderarzt, Frühfördereinrichtungen oder Kindergärten stellen einen besonderen Förderbedarf fest. Die Aufnahme in einer Integrationskrippe, auf einem Integrationsplatz im Kindergarten oder einem Sonderkindergarten wird vorgesehen.



Persönliche Anmeldung in dem gewünschten wohnortnahen Integrationskindergarten, Sonderkindergarten oder Krippe. Die Einrichtung hält die Anträge für eine Kostenübernahme beim Sozialamt vor.



Die Krippe oder der Kindergarten leitet die Anmeldung zur Planung an das Jugendamt weiter.

Die Eltern senden den Antrag auf Kostenübernahme an das Sozialamt weiter.



Prüfung des Antrags auf die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen im Sozialamt. Das Sozialamt bittet den kinderärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes mit der Fragestellung, ob die Integrationskrippe, der Integrationskindergarten oder die Sonderkindergartengruppe geeignet ist, um eine sozial-medizinische Stellungnahme.



Das Gesundheitsamt lädt die Eltern mit dem Kind zu einem Gespräch/Untersuchung ein und schickt die sozial-medizinische Stellungnahme an das Sozialamt. Bei Aufnahme im Sprachheilkindergarten erfolgt vorab eine Beurteilung der Notwendigkeit durch den Fachberater des landesärztlichen Dienstes in Zusammenarbeit mit dem Sprachheilbeauftragten des Gesundheitsamtes. Das Gespräch findet im Gesundheitsamt statt.



Das Sozialamt prüft mit der sozialmedizinischen Stellungnahme die Zuständigkeit:



Körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung steht im Vordergrund



Zuständigkeit verbleibt beim Sozialamt



Erteilung eines Kostenanerkennnisses, welches sowohl an die Eltern als auch die Einrichtung gesendet wird.



Seelische Beeinträchtigung steht im Vordergrund



Zuständigkeit im Amt für Jugend, Familie und Schule



Das Sozialamt gibt den gesamten Vorgang an das Amt für Jugend, Familie und Schule ab. Die Eltern werden schriftlich über die Abgabe informiert



Das Amt für Jugend, Familie und Schule prüft den Antrag und lädt zu einem Hilfeplangespräch ein



Erteilung eines Kostenanerkennnisses, welches sowohl an die Eltern als auch die Einrichtung gesendet wird.

**Ansprechpartner:**

Beratung zu möglichen Hilfen und Förderbedarfen (auch im Bereich Hör- und Sprachstörung):

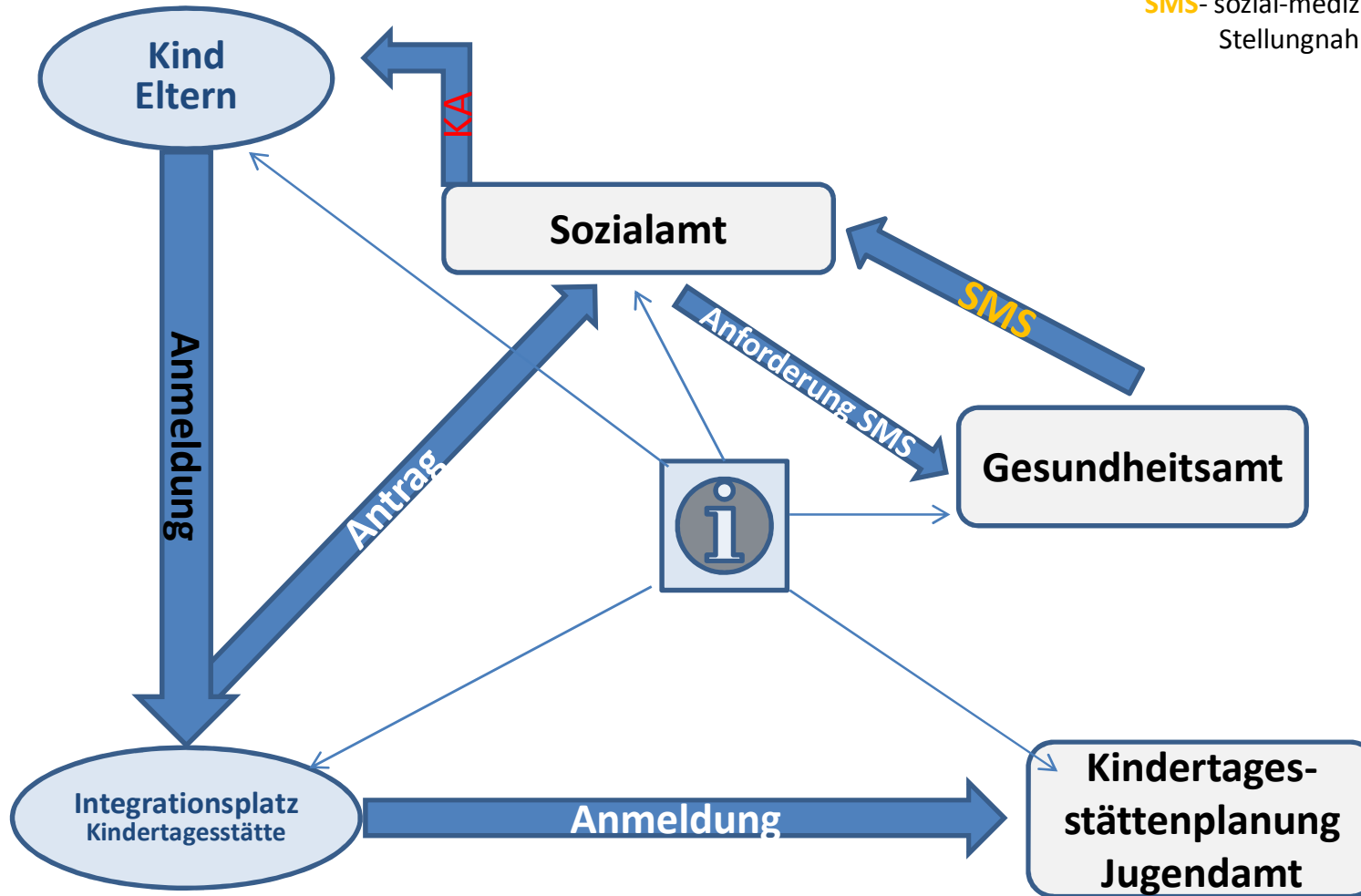
Kinderärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes.: Kay-Simon Milbrath, Rummelweg 18, Telefon: 0441 235-8645, Mail: [kay-simon.milbrath@stadt-oldenburg.de](mailto:kay-simon.milbrath@stadt-oldenburg.de)

Beratung zu Hilfen und Fördermöglichkeiten: Fach- und Koordinierungsstelle Eingliederungshilfe: :Sabrina Selle, Pferdemarkt 14, Tel.: 0441 235-3715, E-Mail: [sabrina.selle@stadt-oldenburg.de](mailto:sabrina.selle@stadt-oldenburg.de)

Auskunft zu möglichen Integrationsplätzen in Oldenburg: Amt für Jugend, Familie und Schule, Kindertagesstättenplanung, Anne Galts, Tel. 0441 235-2816 , E-Mail: [anne.galts@stadt-oldenburg.de](mailto:anne.galts@stadt-oldenburg.de)

## Der Weg zu einem Integrationsplatz

**KA-** Kostenanerkennnis  
**SMS-** sozial-medizinische  
Stellungnahme



**Die Fortschreibung des Regionalen Konzeptes – Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg wurde auf der Träger-Arbeitsgemeinschaft „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in Oldenburg“ am 22.03.2012 beschlossen.**

**An der Erarbeitung dieser Fortschreibung haben mitgewirkt:**

Anne Galts, Amt für Jugend, Familie und Schule, Kindertagesstättenplanung

Hannelore Kleemiß, Verein für Kinder e.V., Vorstand

Marlene Kunze-Röhr, Ev. Kita „Wundergarten“, Einrichtungsleiterin

Karl Raschke, Studenten-Selbsthilfe-KiTa e.V., 1. Vorsitzender des Trägervereins

Christina Rosenhöfel, Diakonisches Werk Oldenburg, Förderung u. Therapie gGmbH, Bereichsleitung HPK Philosophenweg

Natalie Schultz, Sprachheilkindergarten der AWO Kinder, Jugendliche und Familien Weser-Ems GmbH, Einrichtungsleiterin

Sabrina Selle, Sozialamt, Fach- und Koordinierungsstelle Eingliederungshilfe

Jörn Struck, Diakonisches Werk Oldenburg, Förderung und Therapie gGmbH, Kindertagesstätte Philosophenweg, Einrichtungsleitung

Gisela tom Dieck, Städt. Kindertagesstätte Kennedyst., Einrichtungsleiterin

Katja Wittrock, Kindertagesstätten- und Beratungs-Verband e.V., Bereichsleiterin

## Anlagen

### Rechtliche Grundlagen

#### SGB VIII

##### § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

##### § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

[...]

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

## **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002**

### **§ 2 Auftrag der Tageseinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. <sup>3</sup>Tageseinrichtungen sollen insbesondere

[...]

den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

### **§ 3 Arbeit in der Tageseinrichtung**

(1) <sup>1</sup> Die Tageseinrichtung hat unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen auf der Grundlage der Konzeption des Trägers unter Mitarbeit der Fachkräfte Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung festzulegen. <sup>2</sup> Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) <sup>1</sup> Die Tageseinrichtung hat dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. <sup>2</sup> Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

(6) <sup>1</sup> Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -



(SGB IX) und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Sozialhilfe - (SGB XII) sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden.<sup>2</sup> Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.

## **§ 12 Anspruch auf einen Platz im Kindergarten**

(2) Bedürfen Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung.

## **§ 13 Planung**

(1)<sup>1</sup> Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre fest.<sup>2</sup> Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben.<sup>3</sup> Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

(2)<sup>1</sup> Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen.<sup>2</sup> Der Bedarf an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern ist gesondert festzustellen.

## **§ 18 Besondere Personalausgaben**

(1) Findet die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt das Land eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben, die sich nach dem höheren Betreuungsaufwand richtet.

## **Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) (vom 16. Juli 2002)**

### **§ 1 Voraussetzungen und Mindestanforderungen für integrative Gruppen**

(1)<sup>1</sup> Kindergartengruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.<sup>2</sup> Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die

öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die nötigen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen.

(2) <sup>1</sup> Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Gruppe mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind umfassen. <sup>2</sup> Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen.

(3) <sup>1</sup> Der Integration in Gruppen ist der Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben. <sup>2</sup> Eine integrative Gruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen. <sup>3</sup> Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung sein. <sup>4</sup> Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde nur dann eine weitere integrative Gruppe geschaffen werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen. <sup>5</sup> Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmte Behörde vorher zugestimmt hat.

(6) <sup>1</sup> In jeder integrativen Gruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup> Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder

2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(7) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG sind der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Gruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(8) Integrative Gruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

## **SGB IX**

### **§2 Behinderung**

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am

Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

## **§ 22 Aufgaben**

(1) Gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten nach § 60 Beratung und Unterstützung an. Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere,

1. über Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie über die Verwaltungsabläufe zu informieren,
2. bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfs, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe, bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets und der besonderen Hilfen im Arbeitsleben sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu helfen,
3. zu klären, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, auf klare und sachdienliche Anträge hinzuwirken und sie an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten,
4. bei einem Rehabilitationsbedarf, der voraussichtlich ein Gutachten erfordert, den zuständigen Rehabilitationsträger darüber zu informieren,
5. die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers in Fällen, in denen die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe offenkundig ist, so umfassend vorzubereiten, dass dieser unverzüglich entscheiden kann,
6. bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen unterstützend zu begleiten,
7. bei den Rehabilitationsträgern auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen hinzuwirken und
8. zwischen mehreren Rehabilitationsträgern und Beteiligten auch während der Leistungserbringung zu koordinieren und zu vermitteln.

Die Beratung umfasst unter Beteiligung der Integrationsämter auch die Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 2 dieses Buches. Die Pflegekassen werden bei drohender oder bestehender Pflegebedürftigkeit an der Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen beteiligt. Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen werden mit Einverständnis der behinderten Menschen an der Beratung beteiligt.

## **§ 26 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
  2. Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
  3. Arznei- und Verbandmittel,
  4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
  5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
  6. Hilfsmittel,
- [...]

### **§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,

[...]

### **§ 56 Heilpädagogische Leistungen**

(1) Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.

## **SGB XII**

### **§53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

### **§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe**

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

### **§ 58 Gesamtplan**

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

### **§ 59 Aufgaben des Gesundheitsamtes**

Das Gesundheitsamt oder die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat die Aufgabe,

1. behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heilmaßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der behinderte Mensch schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,

2. mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten mit der gemeinsamen Servicestelle nach den §§ 22 und 23 des Neunten Buches den Rehabilitationsbedarf abzuklären und die für die Leistungen der Eingliederungshilfe notwendige Vorbereitung abzustimmen und

3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der

Unterlagen sind die Namen der behinderten Menschen und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

**Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bei der Betreuung von einzelnen Kindern mit Behinderungen in Regelkindergärten als Maßnahmen der Eingliederungshilfe** i. S. der §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – i. V. m. § 55 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

Im Einvernehmen mit dem MK

54.04.01.00

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353 - VORIS 21130 -) dürfen integrative Gruppen nur eingerichtet werden, wenn die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderungen sowie die Fortbildung der Fachkräfte in einem bestimmten Gebiet sichergestellt sind. Die Träger der Einrichtungen, die zuständigen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die nötigen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen.

54.04.01.00

Des weiteren regelt § 1 Abs. 3 der 2. DVO-KiTaG, dass eine integrative Gruppe nicht weniger als 14 Kinder umfassen soll und höchstens 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen darf. Unter ihnen dürfen nicht weniger als 2, höchstens jedoch 4 Kinder mit Behinderungen sein. Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der Kinder mit Behinderungen in der Gruppe für höchstens ein Jahr auf 5 erhöht werden, wenn die Landesschulbehörde, Abteilung Hannover, NLJA – Fachbereich 2 zugestimmt hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein Kind auf Grund von Art oder Schwere seiner Behinderung ausgeschlossen werden darf.

54.04.01.02.

Kinder mit einer wesentlichen Behinderung i.S. des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und heilpädagogischem Förderbedarf in mindestens teilstationärem Umfang haben danach die Möglichkeit, entweder eine integrative Gruppe oder eine Sonderkindergartengruppe zu besuchen.

54.04.02.00

Zwar stellt die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in integrativen Gruppen nach der 2. DVO-KiTaG die eigentlich gebotene Form der integrativen Betreuung

dar, diese kann jedoch auf Grund unterschiedlicher Hinderungsgründe, z. B. wegen der zum Teil ländlichen Struktur Niedersachsens, nicht immer realisiert werden.

#### 54.04.02.01

Um jedem Kind mit Behinderung die Möglichkeit einer wohnortnahen Integration anbieten zu können, übernimmt der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Einzelfall unter den in Nr. Nr. 54.04.03.00 ff. genannten Voraussetzungen pauschal zur Abdeckung aller Aufwendungen - einschließlich der Fahrtkosten - einen Betrag in Höhe von 1.406,88 € pro Monat und Kind mit Behinderung, wenn ein einzelnes i. S. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII anerkannt behindertes Kind in einem Regelkindergarten betreut wird. Dies gilt auch, wenn der aufnehmende Regelkindergarten im Geltungsbereich einer Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 der 2. DVO-KiTaG liegt.

#### 54.04.02.02.

Hier gilt jedoch der Grundsatz, dass freie Plätze für Kinder mit Behinderungen in integrativen Gruppen erst ausgeschöpft sein müssen, ehe eine Leistung der Einzelintegration gewährt werden kann.

#### 54.04.03.00

Für die Kostenübernahme nach Nr. 54.04.02.01 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### 54.04.03.01

Es handelt sich um ein einzelnes nicht nur vorübergehend wesentlich behindertes oder von einer solchen Behinderung bedrohtes Kind im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung mit heilpädagogischem teilstationären Förderbedarf. Kinder und Jugendliche, die dem § 35 a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Die herangezogenen kommunalen Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Hilfestellung erfüllt sind.

#### 54.04.03.02

Die seitens des Kindergartens vorgehaltenen oder vorgesehenen Fördermaßnahmen für das Kind mit Behinderungen sind grundsätzlich geeignet, den Anforderungen der §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 55, 56 SGB IX zu entsprechen, insbesondere

a. darf die Gruppe einschließlich des Kindes mit Behinderung nicht mehr als 20 Kinder umfassen,

b. müssen in der Gruppe

aa. eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher, eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge, eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge als Gruppenleitung tätig und



bb. und eine weitere Fachkraft mit einschlägiger Ausbildung vorhanden sein.

54.04.03.03.

Eine der beiden Fachkräfte über eine heil-pädagogische berufliche Qualifikation als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger verfügen. Bei anderen heil- oder sonderpädagogischen Qualifikationen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der Landesschulbehörde, Abteilung Hannover, NLJA - Fachbereich 2. Eine Qualifikation i. S. der Sätze 1 und 2 bedarf es nicht, wenn die Leistung nach Nr. 54.04.03.02. a) durch eine dritte Kraft mit einer Ausbildung nach Satz 1 erbracht wird,

54.04.03.04.

Es muss auf der Grundlage eines vom Kindergarten jeweils gewählten Planungszeitraums ein schriftlicher Angebotsplans erstellt werden. Auf der Grundlage dieses Angebotsplans müssen mindestens zehn auf drei bis fünf Werktagen verteilte Wochenstunden mit individuell auf das Kind mit Behinderungen ausgerichteten heil- oder sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – auch im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen – erbracht werden.

54.04.03.05.

Planungsänderungen sind ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

54.04.04.01.

Die Betreuungszeit des Kindes mit Behinderungen muss an mindestens fünf Werktagen pro Woche 5 Zeitstunden pro Tag betragen.

54.04.04.02.

Die oder der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten haben sich mit den vorgehaltenen oder vorgesehenen Maßnahmen schriftlich einverstanden erklärt.

54.04.04.03.

Der Kindergarten muss über die für die Betreuung eines Kindes mit Behinderungen i. S. der §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 55, 56 SGB IX erforderliche Ergänzung der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erteilten Erlaubnis verfügen. Zur Erteilung dieser Erlaubnisergänzung legt der Einrichtungsträger der Landesschulbehörde, Abteilung Hannover, NLJA -Fachbereich 2 rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes eine kurze Darstellung der zu schaffenden oder vorhandenen sächlichen und personellen Voraussetzungen sowie den Angebotsplan nach Nr. 54.04.03.04. vor.

[...]

**Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB  
XII)**

1. Abschnitt

**Pauschalierung von Kosten für die integrative Betreuung behinderter Kinder in  
Kindergärten**

§ 1

Pauschalierung von Personal- und Sachkosten

(1) Die Kosten, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 16 Nds. AG SGB XII für die Eingliederungshilfe in Kindergärten einschließlich der dort erbrachten Leistungen zum Lebensunterhalt zu tragen hat, werden in den Absätzen 2, 3 und 7 pauschaliert.

(2) Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe werden für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen.

(3) Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden je betreutem Kind und Monat

1. im Fall der Pauschalierung nach Absatz 2 373,27 Euro und
2. im Fall des Vorrangs nach Absatz 6 63,83 Euro

gezahlt.

(4) <sup>1</sup>Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. <sup>2</sup>Die Pauschale nach Absatz 3 Nr. 1 wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht zu leisten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe.

(5) Kehrt ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.

(6) Ist eine Integrationsgruppe vor dem 1. Januar 1993 aus einer in einer Kindertagesstätte bestehenden Gruppe gebildet worden und besteht seither eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), so hat diese Vereinbarung Vorrang vor der Pauschalierungsregelung des Absatzes 2.

(7) Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten im Rahmen der Einzelintegration betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1 536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt.

## 2. Abschnitt

### Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

#### § 2 Heranziehung

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Nds. AG SGB XII werden herangezogen

1. die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie
2. mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe sie auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII herangezogen hat.

<sup>2</sup>Die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Satz 1 umfasst die Ermächtigung, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII heranzuziehen. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 bis 4 Nds. AG SGB XII gelten entsprechend.

(2) Die Heranziehung nach Absatz 1 umfasst nicht

1. den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB XII sowie das Führen daraus entstehender Schieds- und Gerichtsverfahren,
2. den Abschluss von Vereinbarungen, zu deren Parteien ein kommunaler Spitzenverband oder eine herangezogene kommunale Körperschaft gehört,
3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern über die Bemessung und Höhe von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie über die gegenseitige Abgrenzung der Leistungspflicht oder über die Teilung von Kosten,
4. den Beitritt des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu gemeinsamen Empfehlungen nach § 13 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX),
5. die Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
  - a) gegenüber den niedersächsischen zugelassenen kommunalen Trägern und gemeinsamen Einrichtungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs,
  - b) gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie
  - c) gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe,
6. die Entscheidung über Erstattungsansprüche der in Nummer 5 genannten Leistungsträger sowie kreisangehöriger Gemeinden gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
7. in Bezug auf Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der jeweiligen herangezogenen kommunalen Körperschaft bestehen,

- a) die Anzeige für den Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten nach § 93 SGB XII und
  - b) die Geltendmachung der Ansprüche, die aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen sind,
8. die Aufgaben nach § 97 Abs. 5 SGB XII und die Zusammenarbeit nach § 4 Nds. AG SGB XII sowie
  9. Kostenerstattungen nach § 108 SGB XII.

(3) Der Ausschluss der Heranziehung nach Absatz 2 umfasst nicht die Aufgaben nach Absatz 2 Nrn. 1, 5, 6 und 7, sofern die Aufgaben im Zusammenhang mit Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII wahrgenommen werden.

### § 3

Örtliche Zuständigkeit, vorläufiges Tätigwerden vor Feststellung der Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Für die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen kommunalen Körperschaften für teilstationäre und stationäre Leistungen, einschließlich der Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nds. AG SGB XII, gelten § 98 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 sowie § 106 Abs. 2 und § 109 SGB XII entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist. <sup>3</sup>Diese Zuständigkeit umfasst auch im gleichen Zeitraum erforderliche teilstationäre Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. <sup>4</sup>Die örtliche Zuständigkeit für die nicht von den Sätzen 1 und 2 erfassten Leistungen sowie bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes richtet sich nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in entsprechender Anwendung. <sup>5</sup>Werden neben den in den Sätzen 1 und 4 genannten Leistungen von einer herangezogenen kommunalen Körperschaft gleichzeitig Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten erbracht, so ist die kommunale Körperschaft örtlich zuständig, die nach § 98 Abs. 5 SGB XII für die Leistungen in den ambulant betreuten Wohnformen zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Steht für Leistungen nach § 54 SGB XII nicht innerhalb von zwei Wochen, in den übrigen Fällen nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs fest, welche herangezogene kommunale Körperschaft örtlich zuständig ist, so trifft die zuerst angegangene herangezogene kommunale Körperschaft alle erforderlichen Maßnahmen. <sup>2</sup>Nach der Klärung der örtlichen Zuständigkeit erstattet die zuständige Körperschaft der vorläufig tätig gewordenen Körperschaft den Gesamtbetrag der erbrachten Leistungen.

(3) Unberührt von Absatz 1 bleibt eine bis zum 31. Dezember 2010 für einen konkreten Einzelfall nach bisherigem Recht begründete örtliche Zuständigkeit einer herangezogenen kommunalen Körperschaft bestehen, bis für mindestens einen vollständigen Kalendermonat keine Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe mehr zu erbringen sind oder ein Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung stattfindet.

[...]

Integrationskindergärten und Sonderkindergärten in der Stadt Oldenburg							Stand: Oktober2011		
Nr	Name	Stadtteil	Anschrift	Träger	Leitung/ Ansprechpartner	Telefon	Öffnungszeiten	Integrationsplätze	Sonderkindergartenplätze
0	Kindergarten im LBZH	Eversten	Lerigauweg 39 26131 Oldenburg	Land Niedersachsen	Frau Sagcob	9505320	8.00-14.00	0	40
1	Kindertagesstätte Philosophenweg	Dobbenviertel/ Haarenesch/ Haarentor	Philosophenweg 23 26121 Oldenburg	Diakonisches Werk	Herr Struck/Frau Rosenhöfel	777676/4807341	8.00-14.30 8.00-14.00 (Soki)	12	18
2	Tagesstätte im Päd.- Therapeutischen Zentrum Borchersweg	Krusenbusch	Borchersweg 80 26135 Oldenburg	Diakonisches Werk	Frau Eilers	2058720	Mo-Do 7.30-14.30 Fr 7.30-13.30 So bis 15.30	8	18
3	Sprachheilkindergarten	Nadorst	Nadorster Str. 298-302 26125 Oldenburg	AWO Kinder, Jugend und Familie GmbH	Frau Schultz	9310050	8.00-14.00	0	48
4	Ev. Kindergarten Wundergarten	Nadorst	Hartenkamp 16 26127 Oldenburg	Ev. K.-Gem. Oldenburg	Frau Kunze- Röhr	302272	8.00-13.00 8.00-14.00	12	
5	Ev. Kindergarten	Etzhorn	Dietrich-Brinkmann Str. 7 26125 Oldenburg	Ev. K.-Gem. Ohmstede	Frau Eiting- Ellinhausen	391414	7.30-15.00 8.00-13.00	4	
6	Waldorf Kindergarten Pustebume	Dobbenviertel/ Haarenesch/ Haarentor	Schützenweg 25 26129 Oldenburg	Waldorf Kindergarten e.V.	Frau Kuck	75550	8.00-13.00	4	
7	Studentenselbsthilfe Kindertagesstätte	Wechloy	Küppersweg 91 26129 Oldenburg	Studentenselbsthilfe e.V.	Herr Raschke	76434	7.15-14.00	4	
8	Ev. Kindertagesstätte St. Johannes	Kreyenbrück	Pasteurstr. 3 26133 Oldenburg	Ev. K.-Gem. Osternburg	N.N.	43137	8.00-13.00 8.00-16.00	8	
9	Städt. Kindertagesstätte	Kreyenbrück	Klingenbergstr. 195	Stadt Oldenburg	Frau Grambardt	4851988	8.00-16.00	8	
10	Integrative Kindertagesstätte des KiB e.V.	Eversten	Edewechter Landstr. 50	KiB e.V.	Frau Gombert	36109992	8.00-15.00 So 7.00-8.00	8	
11	Diakonie Kindergarten Birkhuhnweg	Drielakermoor/ Tweelbäke- West	Birkhuhnweg 19/21 26135 Oldenburg	Diakonisches Werk	Frau Wiesner	9200205	8.00-14.00	4	
12	Ev. Kindertagesstätte	Donnerschwee	Donarstr. 19 26123 Oldenburg	Ev. K.-Gem. Ohmstede	Frau Sommer	31571	8.00-17.00	4	
13	Städt. Kindertagesstätte	Ohmstede	Kurlandallee 6 26125 Oldenburg	Stadt Oldenburg	Frau Reisenberger	33908	8.00-13.00 8.00-16.00	8	
14	Städt. Kindertagesstätte	Bloherfelde	Kennedystr. 55 26131 Oldenburg	Stadt Oldenburg	Frau tom Dieck	593498	8.00-13.00 8.00-16.00 So	12	
15	Kindergarten Westerdiek	Ofenerdiek	Westerdiek 6 26125 Oldenburg	Verein für Kinder	Frau Plaga	601795	7.30-14.00	4	
16	Naturkindergarten	Neuenwege/ Blankenburg	Hemmelsbäker Kanalweg 48 26135 Oldenburg	Verein für Kinder	Frau Rusko	3610204	8.00-14.00	4	
17	Städt. Kindertagesstätte	Bümmerstede	Harreweg 19 26133 Oldenburg	Stadt Oldenburg	Frau Spiegelberg	486464	8.00-14.00	4	
18	Städt. Kindertagesstätte	Kreyenbrück	Sperberweg 18 26133 Oldenburg	Stadt Oldenburg	Herr Habichtsberg	486401	7.00-14.00 7.00-16.30	8	
19	Kath. Kindergarten Heilig Geist	Osternburg/ Drielake	Dedestr. 5	KKO e.V.	Frau Hartmann-Dutzat	12474	8.00-13.00	4	



Ergänzung zum Regionalen Konzept „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Oldenburg“

# Regionales Konzept Krippe

**Vereinbarung zur integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern  
bis zu drei Jahren mit Behinderung in der Stadt Oldenburg**

Dezember 2011

## Entwicklung

Bis zum Jahr 2010 wurde die gemeinsame Erziehung von Kindern bis zu drei Jahren mit und ohne Behinderung nur im Ausnahmefall vom überörtlichen Sozialhilfeträger zugelassen, da das Niedersächsische KiTaG zwar die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten vorsieht, die DVO zum KiTaG aber bisher nur die Standards für Kindergärten regelt. Einige Kinder mit Eingliederungshilfebedarf wurden in der Vergangenheit auch ohne zusätzliches heilpädagogisches Fachpersonal in Regelkrippen mit herabgesetzter Gruppenstärke aufgenommen und im Benehmen mit dem örtlichen Sozialamt als Einzelfalllösung gefördert.

Das Land Niedersachsen startete zum 01.02.2010 das „Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren“. Ziel des Modellvorhabens ist, vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder von ein bis drei Jahren ab 2013, die Erprobung einer geeigneten gemeinsamen Betreuungsform für behinderte und nicht behinderte Kinder von ein bis drei Jahren.

In Oldenburg wurden durch eine Planungsgruppe zunächst sechs Krippeneinrichtungen ausgewählt, die jeweils zwei Plätze für Kinder bis zu drei Jahren mit Behinderung zum Kita-Jahr 2010/2011 anbieten sollten. Im ersten Jahr wurden zehn Kinder mit Behinderung in den ausgewählten Krippen aufgenommen, für das zweite Jahr wurden bereits fünfzehn Kinder angemeldet, so dass zwei integrative Krippengruppen jeweils drei Kinder mit Behinderung aufnehmen.

In Oldenburg soll, auch nach Beendigung des Modellvorhabens, eine wohnortnahe Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren mit Behinderung angeboten werden, die durch eine landesrechtliche und finanziell auskömmliche Regelung gesichert ist. Ein weiteres Ziel ist die Umsetzung inklusiver Pädagogik, die eine grundlegend veränderte Haltung zu Normalität und Unterschiedlichkeit voraussetzt. Dabei zählt „nicht mehr die Frage danach, ob ein Kind aufgenommen werden kann, sondern vielmehr die Frage, wie sich die Einrichtung verändern muss, um ein Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen aufnehmen zu können (Albers, 2011).

## Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erziehung, Bildung und Betreuung auch von Kindern bis zu drei Jahren mit Behinderung leiten sich aus dem Grundgesetz Artikel 3, „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ab.

In Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen heißt es:

- (1) *Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.*
- (2) *Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*

In Deutschland ist die Konvention 2009 als geltendes Bundesrecht in Kraft getreten.

§ 24a Abs. 3 SGB VIII (Kinderförderungsgesetz):

*Ab dem 01. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,*

*1. deren Erziehungsberechtigte*

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,*
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*

*c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;*

*2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.*

In § 4 Abs. 3 SGB IX heißt es:

*Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.*

Im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) werden in § 3 Abs. 6 Satz 1 die folgenden Zielsetzungen formuliert:

*Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Sozialhilfe - (SGB XII) sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.*

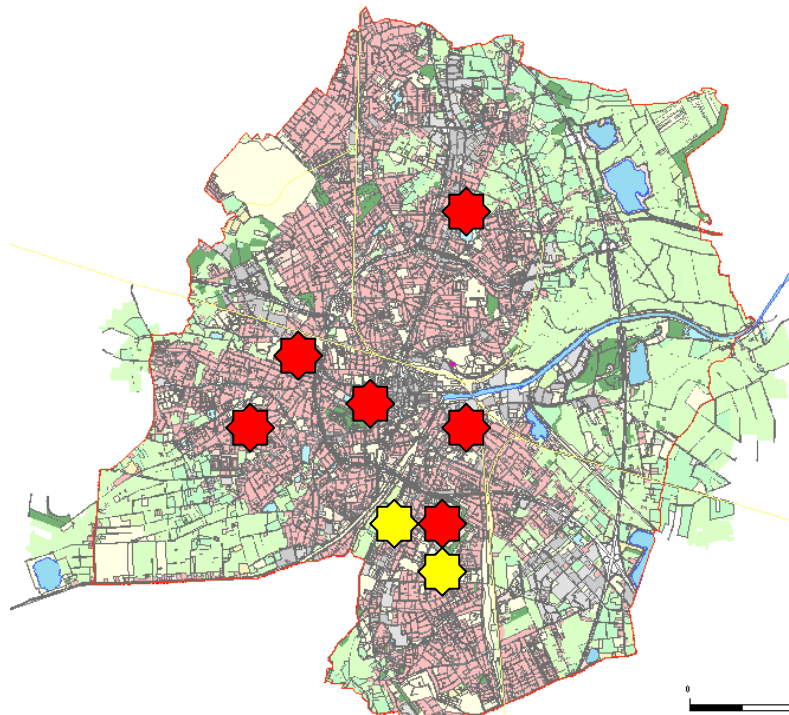
## **Bedarfsplanung**

Im laufenden Modellvorhaben bis zum 31.07.2012 sind vier unterschiedliche Varianten möglich:

- die Betreuung eines einzelnen Kindes mit Behinderung in einer Kleinen Kindertagesstätte
- die Betreuung eines einzelnen Kindes mit Behinderung in einer Krippengruppe
- die Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung in einer integrativen Krippengruppe
- die Betreuung von drei Kindern mit Behinderung in einer integrativen Krippengruppe.



In Oldenburg wurden durch eine Planungsgruppe sechs Krippeneinrichtungen ausgewählt, die jeweils zwei Plätze für unter dreijährige Kinder mit Behinderung anbieten sollten:



- Kindertagesstätte, Philosophenweg 23, Diakonisches Werk Oldenburg Förderung und Therapie gGmbH
- Krippe Kennedystr., Kennedystr. 44, Verein für Kinder e.V.
- Städt. Kindertagesstätte Sperberweg, Sperberweg 30
- Krippe Hermannstr., Hermannstr. 54, Verein für Kinder e.V.
- Kindergruppen Ostlandstr., Ostlandstr. 4, KiB e.V.
- Krippe Dietrichsweg, Dietrichsweg 37, KiB e.V.

Zusätzlich aufgenommen wurden in die Planung die Einrichtungen:

- Biberburg, An der großen Wisch 13, Biber GmbH
- Ev. Kindertagesstätte St. Johannes, Pasteurstr. 3, Ev. Kirchengemeinde Osternburg

In diesen Einrichtungen wurden Plätze für Kinder mit Behinderung von Betriebsangehörigen der EWE AG oder des Klinikums angeboten.

Bei der Auswahl der Krippeneinrichtungen wurde auf die Nähe der Einrichtungen zu bereits bestehenden integrativ arbeitenden Kindergärten, die Erfahrung der Krippen in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren mit Behinderung, auf wohnortnahe Versorgungsangebote sowie auf eine gute Verteilung im Stadtgebiet geachtet.

Die Nachfrageentwicklung während des Modellvorhabens zeigte einen Anstieg der angemeldeten Kinder von im ersten Jahr zehn auf im zweiten Jahr fünfzehn Kinder. Geplant wurde zunächst mit zwölf Plätzen. Eine Bedarfsanpassung nach oben war bereits im zweiten Jahr erforderlich und konnte erfolgreich realisiert werden.

Im Kindertagesstättenjahr 2010/2011 konnten folgende Plätze besetzt werden:

<b>Einrichtung</b>	<b>Träger</b>	<b>Aufnahme</b>
<b>Krippe Kennedyst.</b>	<b>Verein für Kinder e.V.</b>	<b>1 Kind</b>
<b>Krippe Dietrichsweg</b>	<b>KiB e.V.</b>	<b>2 Kinder</b>
<b>Kindertagesstätte Philosophenweg</b>	<b>Diakonisches Werk Oldenburg Förderung und Therapie gGmbH</b>	<b>2 Kinder</b>
<b>Städt. Kindertagesstätte Sperberweg</b>	<b>Stadt Oldenburg</b>	<b>2 Kinder</b>
<b>Kindergruppen Ostlandstr.</b>	<b>KiB e.V.</b>	<b>keine Anmeldung</b>
<b>Krippe Hermannstr.</b>	<b>Verein für Kinder e.V.</b>	<b>keine Anmeldung</b>
Biberburg An der großen Wisch	Biber GmbH	2 Kinder <i>Betriebskita</i>
Ev. Kindertagesstätte St. Johannes Pasteurstr.	Ev. Kirchengemeinde Osternburg	1 Kind

Im Kindertagesstättenjahr 2011/2012 sind folgende Plätze belegt:

<b>Einrichtung</b>	<b>Träger</b>	<b>Aufnahme</b>
<b>Krippe Kennedyst.</b>	<b>Verein für Kinder e.V.</b>	<b>3 Kinder</b>
<b>Krippe Dietrichsweg</b>	<b>KiB e.V.</b>	<b>2 Kinder</b>
<b>Kindertagesstätte Philosophenweg</b>	<b>Diakonisches Werk Oldenburg Förderung und Therapie gGmbH</b>	<b>3 Kinder</b>
<b>Städt. Kindertagesstätte Sperberweg</b>	<b>Stadt Oldenburg</b>	<b>2 Kinder</b>
<b>Kindergruppen Ostlandstr.</b>	<b>KiB e.V.</b>	<b>1 Kind</b>
<b>Krippe Hermannstr.</b>	<b>Verein für Kinder e.V.</b>	<b>2 Kinder</b>

Wegen besonderer Bedarfe zusätzlich in die Planung aufgenommen wurden:

Biberburg	Biber GmbH	1 Kind <i>Betriebskita</i>
Krippe Rigaer Weg	Verein für Kinder e.V.	1 Kind Nachmittags- gruppe

Da schwer einzuschätzen ist, wie viele Eltern von Kindern bis zu drei Jahren mit Behinderung nach der Umsetzung des Rechtsanspruchs einen Betreuungsplatz beanspruchen werden, müssen die aktuellen Bedarfe jährlich durch Auswertung der Anmeldungen im Januar ermittelt werden. So kann das Angebot rechtzeitig zum Beginn des neuen Kita-Jahres bedarfsgerecht angepasst werden.

### **Personelle Ausstattung**

Im Konzept zum weiteren Ausbau von Kindertagesbetreuung in der Stadt Oldenburg wurde am 30.06.2008 vom Rat der Stadt Oldenburg folgender Wortlaut zur personellen Ausstattung von Krippengruppen beschlossen:

„Der gesetzliche Mindeststandard für die personelle Ausstattung von Krippengruppen (2 sozialpädagogische Fachkräfte oder eine sozialpädagogische und eine pädagogische Fachkraft) wird von den meisten niedersächsischen Städten als nicht ausreichend erachtet.

Solange kein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz besteht, wird in den Städten ein großer Anteil der knappen Krippenplätze entsprechend § 24 Abs. 3 SGB VIII mit Kindern allein sorgender Elternteile und Kindern mit besonderem erzieherischem Bedarf belegt.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag ist bei 15 z. T. sehr jungen Kleinkindern nicht angemessen zu erfüllen. Die Alternative, nach § 7 Abs. 2 Nds. KiTaG die Gruppengröße zu reduzieren, erscheint wegen des investiven Mehrbedarfs in der Ausbauphase nicht wirtschaftlich.

Deshalb soll an dem in der Stadt Oldenburg und anderen niedersächsischen Großstädten etablierten Standard, in Krippengruppen ab 12 Kindern neben den beiden vom Gesetzgeber vorgesehenen Kräften eine dritte Fachkraft zu beschäftigen, festgehalten werden. Zusammen mit anderen Kommunen wird sich die Stadt Oldenburg dafür einsetzen, dass der gesetzliche Mindeststandard an den vorhandenen Bedarf angepasst wird und das Land sich künftig im Rahmen der Personalkostenbezuschung an den Kosten dieser Qualitätssicherungsmaßnahme beteiligt.“

Auch im Rahmen des Modellvorhabens hat sich die Notwendigkeit der 3. Fachkraft bestätigt. Der Einsatz der Heilpädagogischen Fachkraft ergänzt das Team und ergibt sich aus dem besonderen Unterstützungsbedarf der Kinder mit einer Behinderung. Ihre Stundenzahl richtet sich nach den Öffnungszeiten und den Vorgaben des Landes.

## **Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung zur Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren mit Behinderung wird analog zur Kindertagesstättenanmeldung im Januar vor Beginn des neuen Kita-Jahres direkt in den Einrichtungen angenommen.

Die Koordinierung der Platzvergabe erfolgt unter Mitwirkung der Kindertagesstättenplanung des Amtes für Jugend, Familie und Schule der Stadt Oldenburg.

## **Gesamtplanung**

Der im Modellprojekt vom örtlichen Träger der Sozialhilfe geforderte schriftliche Gesamt- und Zielplan, entsprechend dem 2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplanes für Menschen mit Behinderung (SMART), wird von allen Beteiligten als wertvolles Instrument zur optimalen Förderung von Kindern mit Behinderung angesehen.

Die ganzheitliche Planung der Eingliederungshilfe in einem kooperativen Prozess zwischen allen Beteiligten ist die Voraussetzung für ein systematisches, planerisches und zielgerichtetes Handeln zum Wohle des Kindes.

Die Fortschreibung des Gesamtplanes erfolgt in angemessenen Abständen, auch hinsichtlich der Prüfung der festgelegten Nah- und Fernziele, mindestens jedoch bei Veränderungen des Hilfebedarfes.

## **Rahmenbedingungen**

Die Rahmenbedingungen des Modellvorhabens zur Gruppengröße, zu Personaleinsatz und Verfügungszeit und Leitungsfreistellung dienen den Trägern vorerst als Mindeststandards.

In Erwartung von gesetzlichen Regelungen erfolgt nach dem Ende des Modellvorhabens eine Bewertung zur weiteren Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren mit Behinderung nach fachlichen Gesichtspunkten.

Auf dieser Grundlage wird das regionale Konzept dann fortgeschrieben.

## **Qualitätssicherung**

Bei der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Krippe ergeben sich für alle pädagogischen Fachkräfte sehr hohe Anforderungen an ihr professionelles Handeln.

Säuglinge und Kleinstkinder benötigen für ein gesundes Aufwachsen Pflege, Versorgung und vor allem eine einfühlsame Begleitung in ihrer emotionalen Entwicklung. Nur wenn ausreichend viel Fachpersonal zur Verfügung steht, das Aufmerksamkeit, Ansprache und Fürsorge gewährleistet, kann dies gelingen. Es schafft für die Kinder die Basis, um von den Bildungsangeboten zu profitieren.

Die Eltern von bis zu dreijährigen Kindern müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder liebevoll und aufmerksam durch den Krippentag begleitet werden. Dies gilt in besonderer Weise für Eltern, deren Kinder eine Behinderung haben oder davon bedroht sind. Sie achten sehr sensibel darauf, dass ihr Kind beachtet und gut versorgt wird und die Förderung erhält, die es benötigt. Die Eltern wissen, dass eine frühe Förderung besonders im jungen Alter große Chancen beinhaltet, dass aber auch Risiken bestehen, wenn die Entwicklungsbedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zur Qualität der Krippe gehört der enge Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und der Familie über die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes. Diese werden kontinuierlich beobachtet und dokumentiert und sind Grundlage für gezielte Bildungs- und Förderangebote. Sie werden ggf. mit begleitenden Maßnahmen wie Therapien abgestimmt. Die enge Absprache schafft die notwendige Sicherheit von allen Beteiligten im Umgang mit dem Kind. Diese Einschätzung wird auch von Fachleuten geteilt und die Erfahrungen der Oldenburger Krippen im Modellprojekt zeigen, dass die Kinder unter den gegebenen Bedingungen sehr von den Angeboten der integrativen Krippengruppen profitieren konnten.

Die Qualität in den Oldenburger Krippen hängt in hohem Maße mit der Absicherung der dritten Fachkraft in jeder Gruppe zusammen. Diese Qualität soll erhalten und weiter entwickelt werden, wenn auch Kinder mit einer Behinderung in die Gruppe aufgenommen werden. Bei immer längeren Öffnungszeiten und bei einer zunehmend sozial und kulturell heterogen zusammengesetzten Gruppe können so alle Kinder mit der nötigen Aufmerksamkeit begleitet und unterstützt werden.